

## Vereinbarung

über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl. I S. 255)

Die folgenden Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach  
Eltville  
Geisenheim  
Heidenrod  
Kiedrich  
Lorch  
Oestrich-Winkel  
Rüdesheim  
Schlangenberg  
Walluf

sind sich einig, nach Zustimmung durch den Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises das Regierungspräsidium Darmstadt zu bitten, sie gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammenzufassen.

### § 1

Die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes hat den ausschließlichen Zweck, die sich aus § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06. August 1975 (BGBI. I S. 2121) in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung vom 04. Juli 1986 (GVBl. I S. 231) in der Fassung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), sowie § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255) für örtliche Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Aufsicht über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter wahrzunehmen.

### § 2

- (1) Die Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung werden in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk von dem Bürgermeister der Stadt Lorch/Rhein erfüllt.
- (2) Der örtlichen Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wird ein Beirat zur Seite gestellt werden. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Städte und Gemeinden oder den von ihnen benannten Beauftragten. Er tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Er empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne, die Zahl und Art der einzusetzenden Geräte und des sonstigen benötigten Materials mit Anschaffungskosten von mehr als 5.000,00 DM. Er gibt ferner Empfehlungen hinsichtlich der Zahl und Eingruppierung des zur Aufgabenerfüllung in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk erforderlichen Personals.

§ 3

(1) Soweit die anfallenden Kosten nicht durch mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängende Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden sie auf die beteiligten Gemeinden wie folgt verteilt:

Laufende Kosten sowie Investitionen entsprechend dem Verhältnis der amtlich festgestellten Einwohnerzahl (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 HSOG).

- (2) Etwaige Überschüsse werden nach den gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 31. 03. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.
- (4) Die Vorschrift des § 106 Abs. 1 Nr. 2 HSOG ist zu beachten.

§ 4

Die Parteien sind sich darüber einig, daß ein Ausscheiden eines Mitgliedes nur mit einvernehmlicher Zustimmung der übrigen Gemeinden möglich ist.

Im Falle einer Auflösung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gewährleisten die Mitgliedsgemeinden die Übernahme des angestellten Personals.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt nach Verkündigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6223 Lorch/Rhein, den 26. Mai 1992

DER MAGISTRAT DER  
STADT LORCH/RHEIN



*Günter Retzmann*  
(Günter Retzmann)  
Bürgermeister

*Alfred Grüll*  
(Alfred Grüll)  
Erster Stadtrat

6208 Bad. Schwalbach, den 06. JULI 1992

DER MAGISTRAT DER  
STADT BAD SCHWALBACH



*Janisch*  
.....  
Janisch  
Bürgermeister

*Dr. Müller*  
.....  
Dr. Müller  
Erster Stadtrat

6228 Eltville, den ..17.6.92.....

DER MAGISTRAT DER  
STADT ELTVILLE



.....  
( Knauf )  
Bürgermeister

.....  
(Weißberger)  
1. Stadtrat

6222 Geisenheim, den 15.06.1992 .....

DER MAGISTRAT DER  
STADT GEISENHEIM

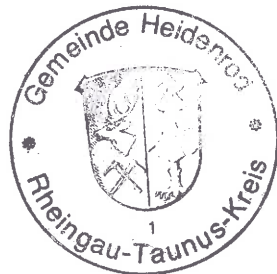


.....  
(H. Klein)  
Erster Stadtrat

.....  
(H. Lung)  
Stadtrat

6209 Heidenrod 2, den 09. JULI 1992 .....

DER GEMEINDEVORSTAND DER  
GEMEINDE HEIDENROD



.....  
(Flach)  
Bürgermeister

.....  
Schulz  
(1. Beigeordneter)

6229 Kiedrich, den ..30.06.1992.....

DER GEMEINDEVORSTAND DER  
GEMEINDE KIEDRICH



.....  
(Tide)  
Bürgermeister

.....  
(Eckert)  
Erster Beigeordneter

6227 Oestrich-Winkel, den 16.6.92

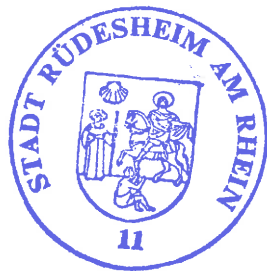


DER MAGISTRAT DER  
STADT OESTRICH-WINKEL

*[Signature]*  
.....  
Bürgermeister

*[Signature]*  
.....  
Erster Stadtrat

6220 Rüdesheim a. Rh., den 12.06.1992



DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜDESHEIM AM RHEIN

*[Signature]*  
.....  
Melster  
Bürgermeister

*[Signature]*  
.....  
Schneider  
Erster Stadtrat

6229 Schlangenbad, den 03.07.1992



DER GEMEINDEVORSTAND DER  
GEMEINDE SCHLANGENBAD

*[Signature]*  
.....  
Reuther  
Bürgermeister

*[Signature]*  
.....  
Schuck  
Erster Beigeordneter

6229 Walluf, den 22. 06. 1992



DER GEMEINDEVORSTAND DER  
GEMEINDE WALLUF

*[Signature]*  
.....  
(Hoffmann, Bürgermeister)

*[Signature]*  
.....  
(Kirchner, 1. Beig.)